



SATZUNG

FV HAFEN DRESDEN e.V.

Beschlossen am: 29. September 2016

Gültig mit Eintragung beim Amtsgericht Dresden am: 28. Februar 2017

Satzung FV Hafen Dresden e.V.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein ist unter dem Namen „Fußballverein (FV) Hafen Dresden e.V.“ im Vereinsregister beim Amtsgericht Dresden unter der Nummer VR 753 eingetragen und hat damit am 13.11.1990 Rechtsfähigkeit erworben. Im Weiteren und in den Ordnungen wird der Verein kurz „FV Hafen“ genannt.

Der FV Hafen ist aus der ehemaligen Sektion Fußball der BSG Hafen Dresden hervorgegangen. Das Gründungsjahr ist somit 1949.

Der Sitz befindet sich in Dresden.

Die Farben des Vereins sind Blau und Weiß.

Der Verein steht parteipolitisch, konfessionell und rassistisch auf neutraler Grundlage. Die Gleichwertigkeit seiner Mitglieder ist gewährleistet.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke ausgegeben werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports, insbesondere des Fußballsports. Dieser Zweck wird vor allem durch folgende Aktivitäten verwirklicht:

- Organisation eines geordneten Sport-, Spiel- und Übungsbetriebes für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Teilnahme an Sport- und Vereinsveranstaltungen übergeordneter Verbände
- Unterstützung der Vereinsmitglieder bei der Aus- und Weiterbildung zu Trainern, Übungsleitern, Schiedsrichtern und Funktionären
- Förderung des Ehrenamtes sowie Traditionspflege

§ 4 Mitgliedschaft des Vereins in Verbänden

Der FV Hafen ist Mitglied im Stadtsportbund Dresden e.V. und im Stadtverband Fußball Dresden e.V.

Weitere Mitgliedschaften in anderen Organisationen sind im Rahmen des Vereinszweckes zulässig. Über den Beitritt und die Beendigung der Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand.

§ 5 Mitgliedschaft im Verein

Dem FV Hafen kann angehören, wer sich im Sinne der Satzung betätigen will. Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand beantragt werden. Bei Minderjährigen ist der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter zu stellen.

Im FV Hafen gibt es ordentliche Mitglieder (aktive), Fördermitglieder (passive) und Ehrenmitglieder.

Der Austritt ist zum 31.März, 30.Juni, 30.September oder 31.Dezember eines Kalenderjahres zulässig. Er muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es mit seinem Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des FV Hafen verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.

Das ausgeschiedene Mitglied hat keine Ansprüche gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Jedes Mitglied ist berechtigt, persönlich an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. In der Versammlung hat jedes anwesende volljährige Vereinsmitglied eine Stimme. Die Anwesenheit bei Vorstandssitzungen gehört ebenfalls zu den Rechten der Mitglieder. Vereinsmitglieder haben ein Recht auf umfassenden Schutz ihrer Daten.

Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge entsprechend der Finanzordnung zu entrichten und den Vorstand über Änderungen ihrer persönlichen Daten zu informieren. Des Weiteren sind die Mitglieder verpflichtet, dem Verein ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen, um die Einziehung der Mitgliedsbeiträge im Rahmen des SEPA-Lastschriftverfahrens zu ermöglichen. Durch Nichteinlösung des Mandats anfallende Gebühren gehen zu Lasten des Mitgliedes.

§ 7 Organe des Vereines

Vereinsorgane sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand und die Kassenprüfer.

§ 8 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr einzuberufen. Sie ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes und der Kassenprüfer
- Beschlussfassung zur Änderung der Satzung sowie zur Bestätigung von Richtlinien, die vom Vorstand erlassen wurden
- Entgegennahme des Geschäftsberichtes, des Kassenberichtes sowie der Berichte der Kassenprüfer
- Bestätigung der vom Vorstand vorgenommenen Anpassungen der Finanz- und der Auszeichnungsordnung
- Ernennung besonders verdienstvoller Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

Die Einberufung zur Mitgliederversammlungen erfolgt schriftlich durch den Vorstand 4 Wochen vor

dem Versammlungstermin. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung bekanntzugeben. In dieser sind alle zur Abstimmung gestellten Anträge ihrem wesentlichen Inhalt nach zu bezeichnen.

Ergänzungen der Tagesordnung sind bis 7 Tage vor der Versammlung beim Präsidenten zu beantragen. Zu den nachgereichten Tagesordnungspunkten kann kein wirksamer Beschluss gefasst werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen bedürfen einer 3/4-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Der Vorstand kann Außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn mehr als 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder die Einberufung schriftlich beantragen.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Diese Niederschrift ist in der nächsten Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§ 9 Vorstand

Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Präsidium und dem erweiterten Vorstand. Zum Präsidium gehören der Präsident, der Vizepräsident und der Schatzmeister. Die Präsidiumsmitglieder vertreten den Verein im Sinne des § 26 BGB, wobei jeweils zwei von ihnen gemeinsam vertretungsberechtigt sind.

Der erweiterte Vorstand besteht aus bis zu sechs weiteren Mitgliedern.

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ zugewiesen sind. Er regelt die Aufgabenverteilung unter den einzelnen Vorstandsmitgliedern.

Zu den Aufgaben des Vorstandes gehört es, die Finanzordnung und die Auszeichnungsordnung zu aktualisieren.

Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für einen Zeitraum von vier Jahren gewählt, wobei jeweils wechselnd im Abstand von zwei Jahren der Präsident und der Vizepräsident zu wählen sind. Die Wahlen erfolgen in offener Form. Auf Antrag und Mehrheitsbeschluss finden geheime Wahlen statt.

Bei Rücktritt oder Tod eines Vorstandsmitgliedes kann der Vorstand einen Geschäftsträger wählen, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt bleibt.

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten oder in seinem Auftrag einberufen und geleitet werden. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse bedürfen der Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Die Beschlüsse der Vorstandssitzungen sind in einem Protokoll festzuhalten, das den Vorstandsmitgliedern nach Bestätigung durch den Versammlungsleiter innerhalb von vier Wochen als Kopie zu übergeben ist.

§ 10 Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählten drei Kassenprüfer prüfen die Finanzgeschäfte des Vereins auf sachliche und rechnerische Richtigkeit.

Die Überprüfungen haben mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Der Kassenprüfungsbericht ist der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 11 Vergütungen, Aufwendungsersatz

Die Organmitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.

Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen.

Die Organmitglieder und sonstige Beauftragte des Vereins, die ehrenamtlich für den Verein tätig werden, haben einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendungen angemessen sind und mit prüffähigen Belegen einzeln nachgewiesen werden.

Weitere Einzelheiten regelt die Finanzordnung des Vereins.

§ 12 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszweckes werden unter Beachtung des Bundesdatenschutzgesetzes personenbezogene Daten erfasst. Es ist untersagt, diese Daten zu anderen Zwecken zu nutzen.

Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten und das Recht auf Berichtigung und Löschung der Daten, wenn sie unrichtig sind bzw. deren Speicherung unzulässig war.

§ 13 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen Außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Stadtverband Fußball e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 14 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach § 71 (1) BGB mit der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.